

# Gebührenordnung und Gebührentarif der IHK Bielefeld

VII. Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld in der von der Vollversammlung am 19. November 1982 beschlossenen Fassung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 14. Dezember 1992

## § 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif; der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung.
- (2) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner oder von demjenigen, der eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung der Kammer) in Anspruch nimmt, ohne dass dafür eine Gebühr im Gebührentarif vorgesehen ist, Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten. Zu den Auslagen zählen auch solche Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zustehen.
- (3) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

## § 2 Bemessung der Gebühren

- (1) Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.
- (2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so ist die Gebühr nach Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert für den Gebührenschuldner zu bemessen.
- (3) Für den Fall, dass die beantragte Tätigkeit vom Gebührenschuldner nicht voll in Anspruch genommen wird, kann die Gebühr entsprechend ermäßigt werden.

## § 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

#### **§ 4 Entstehung des Anspruchs**

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit. Bei Berufsausbildungsverhältnissen entsteht die Gebührenschild mit dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn des Ausbildungsverhältnisses.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

#### **§ 6 Mahnung und Beitreibung**

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
- (2) Die Beitreibung der geschuldeten Gebühren erfolgt nach den für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften (§ 3 Absatz 8 IHKG in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (IHKG NW) vom 23. Juli 1957 (GV NW 1957 S. 187)).

#### **§ 7 Stundung, Erlass, Niederschlagung**

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Gebührenpflichtigen verbunden ist und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammerzugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Im Bereich der Berufsbildung (Ziff. III des Gebührentarifs) kann ein Gebührenerlass auf Antrag gewährt werden
  - a) bei Antragstellung vor Durchführung der Zwischenprüfung in Höhe von 100 % der Gesamtgebühr,
  - b) bei Antragstellung nach erfolgter Zwischenprüfung, aber vor Anmeldung zur Abschlussprüfung, in Höhe von 50 % der Gesamtgebühr,
  - c) bei Antragstellung nach Anmeldung zur Abschlussprüfung in Höhe von 25 % der Gesamtgebühr,
  - d) hinsichtlich der Gebührentarife unter Ziff. III 3 und 4 gelten die Regelungen des Buchstabens c entsprechend.

- (1) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Gebührenschuld stehen.

### **§ 8 Verjährung**

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und von Vermögen entsprechend (§ 3 Absatz 8 IHKG).

### **§ 9 Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer.
- (2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Kammer zu richten.
- (3) Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Ziffer 1 VwGO).

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1983 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt zugleich die Gebührenordnung vom 23.11.1978, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 16.2.1981, außer Kraft.

**VIII. Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld vom 14. Dezember 1992, zuletzt geändert am 06. März 2006:**

**I. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Abschriften**

1.	<u>Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien</u>	
1.1	in deutscher Sprache je angefangene Seite	2,56 €
1.2	in fremder Sprache je angefangene Seite	5,12 €
2.	Beglaubigungen von Unterschriften (soweit nicht Nr. 4)	2,56 €
3.	Sonstige Bescheinigungen und Beglaubigungen	3,50 €
4.	Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Beglaubigungen von Rechnungen	3,50 €
5.	Ausstellung von internationalen Carnets	18,00 €
6.	Bereinigung von internationalen Carnets	17,90 €
7.	Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungszeugnissen, Befähigungsnachweisen und Bestallungsurkunden	25,56 €

**II. Öffentliche Bestellungen und Vereidigungen**

1.	Sachverständige	750,00 €
2.	Versteigerer	750,00 €
3.	Messer, Zähler, Wäger, Probenehmer, Eichaufnehmer und sonstige Handelshilfspersonen	380,00 €
4.	Erweiterungen zu Nr. 1 bis 3 auf zusätzliche Sachgebiete	50 % der Gebühr für die Erstvereidigung
5.	Wiederbestellung zu Ziff. 1 bis 3	25 % der Gebühr für die Erstvereidigung

**III. Berufsbildung**

Die Prüfungsgebühren werden in dem Bereich der beruflichen Bildung in den Tatbeständen des Gebührentarifs der IHK Ostwestfalen III. 1.-3. um jeweils 50 % reduziert. Diese Regelung ist auf ein Jahr befristet und betrifft alle Ausbildungsverhältnisse, die in dem Zeitraum 01.07.2006 bis 30.06.2007 beginnen.

1.	<u>Gesamtgebühren für Ausbildungsverhältnisse</u>	
1.1	<b>Zwischen- und Abschlussprüfungen</b>	
1.1.1	Verkäufer(in)	77,00 €
1.1.2	Kaufm. Ausbildungsverhältnisse ohne Fertigkeitsteil	133,00 €
1.1.3	Kaufm. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil	184,00 €
1.1.4	Gewerbl. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil	297,00 €
1.1.5	Gewerbl. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil, -zweistufig-	368,00 €
1.1.6	Gewerbl. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil, -zweistufig	220,00 €
1.2	<b>Ausbildungsverhältnisse mit Abschlussprüfungen ohne Zwischenprüfungen</b>	
1.2.1	Verkäufer(in)	51,00 €
1.2.2	Kaufm. Ausbildungsverhältnisse ohne Fertigkeitsteil	92,00 €
1.2.3	Kaufm. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil	118,00 €
1.2.4	Gewerbl. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil	225,00 €
1.2.5	Gewerbl. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil, -zweistufig-	297,00 €
1.3	<b>Ausbildungsverhältnisse mit Zwischenprüfung ohne Abschlussprüfung</b>	
1.3.1	Verkäufer(in)	25,50 €

1.3.2	Kaufm. Ausbildungsverhältnisse ohne Fertigkeitsteil	41,00 €
1.3.3	Kaufm. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil	66,00 €
1.3.4	Gewerbl. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil	72,00 €
1.3.5	Gewerbl. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil, -zweistufig	72,00 €
2.	<u>Prüfungen für Externe, Umschüler und andere Kammern</u>	
2.1	Verkäufer(in) (Abschlussprüfung)	51,00 €
2.2	Kaufm. Abschlussprüfungen ohne Fertigkeitsteil	92,00 €
2.3	Kaufm. Abschlussprüfungen mit Fertigkeitsteil	118,00 €
2.4	Gewerbliche Abschlussprüfungen	225,00 €
2.5	Gewerbliche Abschlussprüfungen, zweistufige Ausbildung	
	eine Stufe	148,00 €
	zwei Stufen	297,00 €
2.6	Abschlussprüfungen mit Fertigkeitsteil in der Bekleidungsindustrie	
	eine Stufe	97,00 €
	zwei Stufen	194,00 €
	drei Stufen	291,00 €
2.7	Zwischenprüfungen Verkäufer(in)	26,00 €
2.8	Kaufm. Zwischenprüfung ohne Fertigkeitsteil	41,00 €
2.9	Kaufm. Zwischenprüfung mit Fertigkeitsteil	66,00 €
2.10	Gewerbl. Zwischenprüfung mit Fertigkeitsteil	72,00 €
3.	<u>Wiederholungsprüfungen</u>	
3.1	Verkäufer(in)	51,00 €
3.2	Kaufm. Abschlussprüfung ohne Fertigkeitsteil	92,00 €
3.3	Kaufm. Abschlussprüfung mit Fertigkeitsteil	118,00 €
3.4	Gewerbliche Abschlussprüfungen	225,00 €
3.5	Wiederholung in der Bekleidungsindustrie	97,00 €
3.6	Wiederholung bei Stufenausbildung	148,00 €
3.7	Teilwiederholung	halbe Gebühr
4.	<u>Prüfung von Zusatzqualifikationen für Auszubildende</u>	
4.1	Fremdsprachen	77,00 €
4.2	Sonstige Prüfungen	102,00 €
4.3	Vollwiederholung	volle Gebühr
4.4	Teilwiederholung	halbe Gebühr
5.	<u>Bearbeiten von Anträgen</u>	
5.1	Bearbeitung von Anträgen auf Gleichstellung von Prüfungszeugnissen	51,00 €
5.2	Bearbeitung von Befreiungsanträgen und Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung gem. AEVO	26,00 €
5.3	Bearbeitung von Anträgen zur Feststellung, Überprüfung und Bestätigung von Qualifizierungsbausteinen gemäß Berufsbildungsvorbereitungsbescheinigungsverordnung (BAVBVO) je Qualifizierungsbaustein	100,00 €
6.	<u>Fortbildungsprüfungen</u>	
6.1	<b>Meister/ Meisterin</b>	<b>400,00 €</b>
6.1.1	Projektarbeit zuzüglich	+ 100,00 €
6.1.2.1	praktische Prüfung für Fachmeister (z.Zt. Küchen-, Restaurant-, Hotel-, Florist- u. Kraftwerksmeister) ohne Materialkosten zuzüglich	+ 200,00 €

6.1.2.2	praktische Prüfung für Industriemeister ohne Materialkosten zuzüglich	+ 70,00 €
6.1.3	AEVO zusätzlich	+ 170,00 €
6.1.4	Zusatzprüfung/ Baustein zuzüglich	+ 70,00 €
<b>6.2</b>	<b>Fachwirte/ Fachkaufleute</b>	<b>300,00 €</b>
6.2.1	Projektarbeit zuzüglich	+ 100,00 €
6.2.3	AEVO zuzüglich	+ 170,00 €
6.2.4	Baustein/ Zusatzprüfung zuzüglich	+ 70,00 €
6.2.5*	Fachwirt/ Fachkaufmann (Stufenprüfung)	460,00 €
<b>6.3</b>	<b>Betriebswirt(in)/ Technische/r Betriebswirt(in)</b>	<b>500,00 €</b>
<b>6.4</b>	<b>Ausbilderprüfung</b>	
6.4.1	Ausbilderprüfung gemäß AEVO	170,00 €
6.4.2	Ergänzungsprüfung praktischer Teil	70,00 €
<b>6.5</b>	<b>Schreibtechnische Prüfung</b>	<b>70,00 €</b>
<b>6.6</b>	<b>Fremdsprachenprüfung</b>	
6.6.1	Fremdsprachenkorrespondent(in)	140,00 €
6.6.2	Fremdsprachenkaufmann/-frau	140,00 €
6.6.3	Übersetzer(in)	300,00 €
6.6.4	Dolmetscher(in)	190,00 €
6.6.5	Fremdsprachensekretär(in)	440,00 €
<b>6.7</b>	<b>Informations- u. Kommunikationstechnik</b>	
6.7.1	Strategische Professionals	460,00 €
6.7.2	Operative Professionals	630,00 €
<b>6.8</b>	<b>Sonstige Fortbildungsprüfungen</b>	
6.8.1	Technische Fortbildungsprüfungen	300,00 €
6.8.1.1	Projektarbeit zuzüglich	+ 100,00 €
6.8.1.2	Praktische Prüfung zuzüglich	+ 100,00 €
6.8.2	Kaufmännische und datenverarbeitende Fortbildungsprüfungen	300,00 €
6.8.2.1	Projektarbeit zuzüglich	+ 100,00 €
6.8.2.2	Praktische Prüfung zuzüglich	+ 100,00 €
<b>6.8.5</b>	<b>Prüfungen für Finanzdienstleistung</b>	
6.8.5.1	Fachberater für Finanzdienstleistung	300,00 €
6.8.5.2	Fachwirt für Finanzdienstleistung	460,00 €
6.8.5.3	Fachwirt für Finanzdienstleistung bei bestandener Fachberaterprüfung	160,00 €
6.9 *	Teilprüfungen	
	Die Gebühren werden in der Höhe des Umfangs der Stufen-/ Teilprüfung an der Gesamtprüfung erhoben.	
<b>6.10</b>	<b>Wiederholungsprüfungen</b>	
6.10.1	Gesamtwiederholung 100 %	
6.10.2	Teilwiederholung 50 %	
6.11	Stornogebühr: Bei Rücktritt von der Prüfung <u>nach</u> erfolgter Anmeldung bis vier Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr von 30 % der fälligen Gebühr erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme an der Prüfung wird eine Stornogebühr von 50 % der fälligen Gebühr erhoben.	

\* Teilprüfung: beliebige Reihenfolge; Bestehen des 1. Teils ist nicht Bedingung zur Teilnahme an einem weiteren Teil

Stufenprüfung: Verbindliche Reihenfolge; Bestehen der 1. Stufe ist Bedingung zur Teilnahme an der 2. Stufe

#### IV. Sachkundeprüfungen und Unterrichtsverfahren

1.	<u>Sachkundeprüfungen</u>	
1.1	freiverkäufl. Arzneimittel	51,13 €
1.2	ärztliche Hilfsmittel	51,13 €
2.	<u>Fachkundeprüfungen im Verkehrsgewerbe</u>	
2.1	Verkehr mit Taxen u. Mietwagen	100,00 €
2.2	Straßenpersonenverkehr ausgenommen Taxi- und Mietwagenverkehr	170,00 €
2.3	Güterkraftverkehr	170,00 €
2.4	Anträge auf Ausstellung einer Fachkundebescheinigung	
2.4.1	Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Fachkunde aufgrund leitender Tätigkeit	60,00 €
2.4.2	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung	25,00 €
2.4.3	Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung	25,00 €
2.4.4	Ausstellung einer Zweitschrift	25,00 €
3.	<u>Unterrichtsverfahren</u>	
3.1	Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz	51, 13 €
3.2	Unterrichtungsgebühr für das Bewachungspersonal	405, 00 €
3.3	Unterrichtungsgebühr für Gewerbetreibende	780, 00 €
3.4	Abnahme der Sachkundeprüfung	150, 00 €
3.5	(Teil-) Wiederholung der Sachkundeprüfung	75, 00 €
4.	<u>Schulung von Gefahrgutfahrern</u>	
4.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
4.1.1	1. Kurs	380,00 €
4.1.2	je weiterer Kurs	190,00 €
4.2	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung d. Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
4.2.1	1. Kurs	190,00 €
4.2.2	je weiterer Kurs	95,00 €
4.3	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikationen der Anerkennung	80,00 €
4.4	Lehrgangsabschlussprüfung	50,00 €
4.5	Ersatzausstellung	30,00 €
5.	<u>Schulung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten</u>	
5.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
5.1.1	1. Lehrgangsteil	580,00 €
5.1.2	je weiterer Lehrgangsteil	370,00 €
5.2	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
5.2.1	1. Lehrgangsteil	290,00 €
5.2.2	je weiterer Lehrgangsteil	185,00 €
5.3	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikationen der Anerkennung	Rahmen von 80,00 € bis 230,00 €

5.4	Prüfung	
5.4.1	Grundprüfung	110,00 €
5.4.2	Fortbildungsprüfung	80,00 €
5.5	Ausstellung des Schulungsnachweises	
5.5.1	Verlängerung des Nachweises ohne Teilnahme an der Prüfung	30,00 €
5.5.2	Ersatzausstellung	30,00 €
<b>V.</b>	<b>Bearbeitung der Anzeige von Räumungsverkäufen</b>	<b>178,95 €</b>
<b>VI.</b>	<b>Mahn- und Beitreibungsgebühren</b>	
	1. Mahngebühr	5,11 €
	2. Einleitung der Beitreibung	23,00 €